Gerichtliche Vollmacht

Den Rechtsanwälten der Kanzlei



Thomas Fick, Alexander Heinz, Petra Rost, Martin Weißenborn, Alexander Lamczyk, Konstantin Fick

Thälmannstraße 4,

	JJJ/4 Widilliadscii	
wird hiermit in Sachen	gegen	
wegen		

Vollmacht erteilt:

- 1. zur Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
- 2. zur Antragstellung in Familiensachen, zum Abschluss von Vereinbarungen in Familiensachen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten oder anderen Versorgungsauskünften;
- 3. zur Beauftragung eines Notars. Eine gesonderte Gebührenabrechnung des Notars erfolgt direkt an die Mandantschaft und ist von dieser auch direkt an den Notar zu entrichten;
- 4. zur Zusammenarbeit mit einem Inkassounternehmen zur Eintreibung offener Forderungen. Eine gesonderte Gebührenabrechnung des Inkassounternehmens erfolgt direkt an die Mandantschaft und ist auch von dieser direkt an das Inkassounternehmen zu entrichten;
- 5. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 ZPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 41 II ZPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a II StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach StPO zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung von Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
- 6. zur Vertretung in Grundstücksangelegenheiten;
- 7. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art, insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und den Versicherer;
- 8. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen);

Die Vollmacht gilt in allen Instanzen, erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenz- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners).

Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder die außergerichtliche Verhandlung durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die vom Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattende Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Unterschrift

Die Abrechnung der anwaltlichen Gebühren erfolgt nach dem RVG (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz).		
Mühlhausen,		